Satzung der Stadt Glinde
über die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27

Präambel
Aufgrund des § 8 - 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .... folgende Satzung über die Aufhebung und Neuaufstellung des B-Plans Nr. 27 für das Gebiet - nördlich des Rödenbrooksweges, zwischen der Mühlenstraße im Westen und der Straße "Am Sportplatz" im Osten bis zur Straße "Hinter den Tannen" sowie des Anschluss an den Bebauungsplanes Nr. 27 A im Norden - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

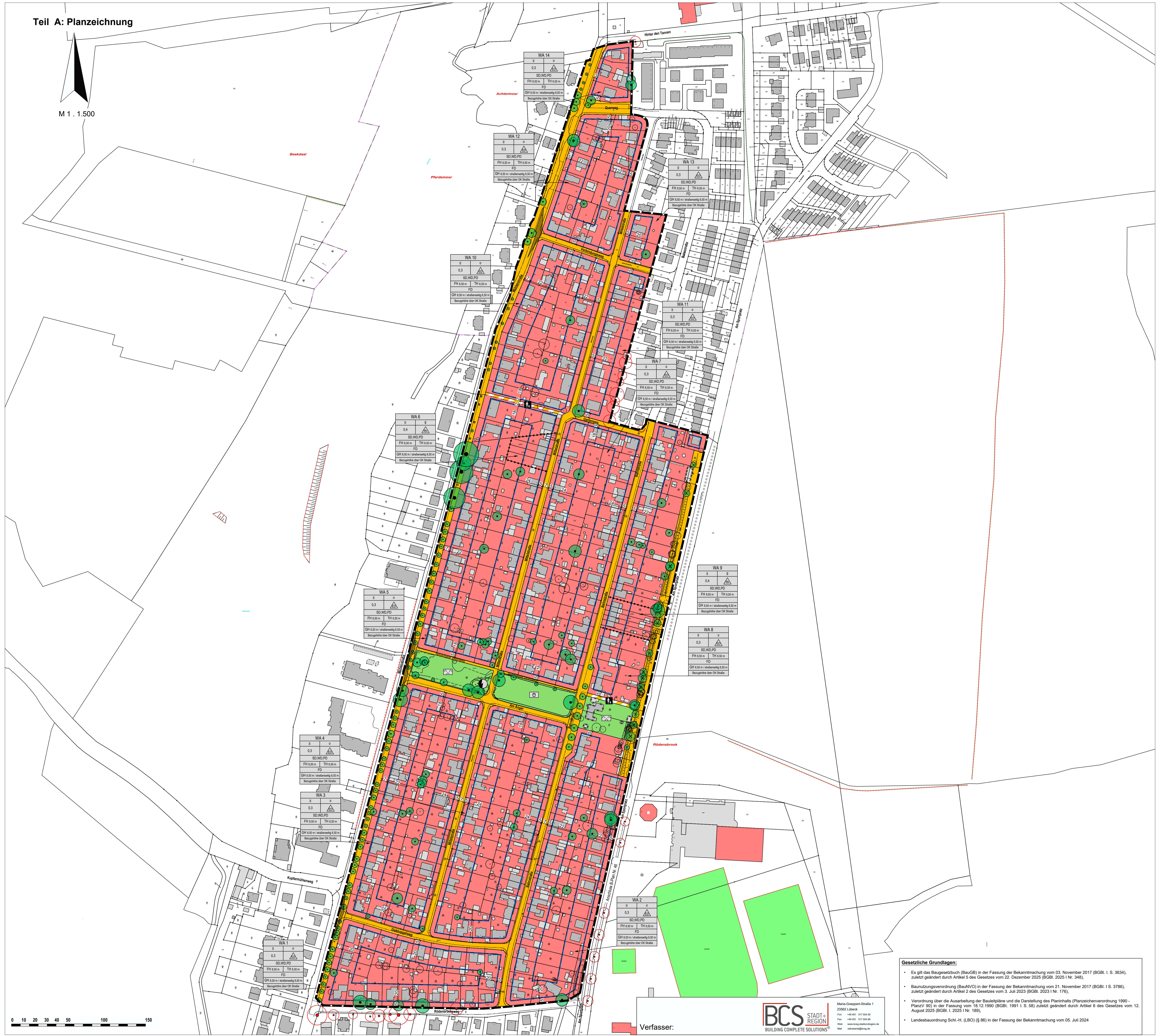

Gesetzliche Grundlagen:

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I. 2025 I Nr. 189),
- Landesbauordnung Schl.-H. (LBO) (§ 86) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2024

Verfasser:

BCS STADT+ REGION
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Fon +49 451 317 504 50
Fax +49 451 317 504 66
Web www.bcsg-stadtundregion.de
Mail sekretariat@bcsg.de

Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
TH 6,50 m	Traufhöhe, als Höchstmaß (siehe Text Teil B, Pkt. 2.2)
FH 8,50 m	Firsthöhe, als Höchstmaß (siehe Text Teil B, Pkt. 2.2)
GH 8,50 m	Gebäudehöhe, als Höchstmaß (siehe Text Teil B, Pkt. 2.3)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

g	geschlossene Bauweise
o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
Rh	nur Reihenhäuser zulässig
—	Baugrenze

4. Anforderungen an die Gestaltung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBO SH

SD	Satteldach
WD	Walmdach
FD	Flachdach
PD	Pultdach

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

🟨	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
	Gehweg

6. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

◐	Elektrizität, hier: Standort Trafo-Station

7. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

🟩	Öffentliche Grünflächen, hier:
	Parkanlage
	Spielplatz

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

●	Erhaltung von Bäumen

9. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
●-●-●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende bauliche Anlagen
—○—	vorhandene Flurstücksgrenzen
288/3	Flurstücksbezeichnung
	Sichtdreieck, Sichtflächen (§ 9 Abs. 6 i.V.m. § 37 StrWG)
⊙	Erhaltenswerter Baum außerhalb des Geltungsbereiches
⊗	Künftig fortfallender Baum
••••••	Gesetzlich geschützte Feldhecke nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG außerhalb des Geltungsbereiches

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO):

1.1 Innerhalb des WA sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.1 Bezugspunkt für die Bemessung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet ist die bestehende Fahrbahnoberkante der jeweils angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Maßgebend ist die Fahrbahnoberkante im Mittelpunkt der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen Baugrundstück und öff. Verkehrsfläche.

2.2 Bei Sattel-, Walm-, oder Pultdächern ist eine max. Firsthöhe von 8,50 m mit einer max. Traufhöhe von 6,50 m über Bezugshöhe zulässig.

Bei einem Pultdach ist straßenseitig entweder eine durchgehende Traufhöhe von bis zu 6,50 m zulässig, von der die Dachfläche zum rückwärtigen Grundstücksbereich auf die max. Firsthöhe von 8,50 m ansteigt, oder die Ausführung einer straßenseitigen max. Traufhöhe von 6,50 m mit einer straßenseitig ansteigenden Dachfläche bis zur max. Firsthöhe von 8,50 m.

2.3 Bei Flachdächern ist eine max. Gebäudehöhe von 8,50 m zulässig, straßenseitig ist eine max. Gebäudehöhe von 6,50 m zulässig. Gebäudeteile oberhalb von 6,50 m sind als zurückspringende Geschosse auszuführen und müssen gegenüber der straßenseitigen Fassade um mindestens 2,00 m zurückspringen.

2.4 Bei der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen ist ein Überschreiten dieser Höhenfestsetzung durch technische Aufbauten wie Aufzugschächte, Schornsteine, Antennenanlagen sowie durch Anlagen der solaren Energiegewinnung wie Photovoltaik und Solarthermie im technisch notwendigen Maß zulässig.

Vollgeschosse, Staffelgeschosse (§ 20 BauNVO)

2.5 Zulässig sind maximal zwei Vollgeschosse. Nichtvollgeschosse oder sogenannte Staffelgeschosse, die über die zulässigen zwei Vollgeschosse hinausgehen, sind ausgeschlossen.

3. Mindest- und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.1 Für Einzelhäuser ist eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² einzuhalten.

3.2 Für Doppelhäuser beträgt die Mindestgrundstücksgröße je Haushälfte 250 m².

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind maximal 2 Wohnungen (2 WE) pro Einzelhaus, maximal 1 Wohnung (1 WE) pro Doppelhaushälfte sowie pro Reihenhauseinheit zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Die Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenverkehrsflächen (Vorgärten) sind im gesamten Plangebiet von baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten und gärtnerisch (z.B. mit Rasen- und Pflanzflächen, Strauchgruppen und einzelnen Bäumen) zu gestalten und zu unterhalten. Schottergärten sind unzulässig (s. Hinweis, Punkt 3). Einhausungen für Abfallbehälter sowie Zuwegungen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

5.2 Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliche Einrichtungen sind innerhalb der Sichtfelder zulässig, sofern die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdeckt werden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie 25 a BauGB)

6.1 Unbelastetes Oberflächenwasser des Plangebietes ist im Sinne eines naturnahen Wasserhaushaltes auf dem jeweiligen Grundstück vor Ort zu versickern/ zu beseitigen.

6.2 Im Plangebiet sind alle künftig zu errichtenden Stellplatzflächen einschließlich deren Zufahrten so wie alle privaten Wegeverbindungen aus versickerungsfähigem Material herzustellen. Z.B. Betonrasensteine oder Sickerpflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 25 %. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig auszubilden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Gründächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

6.3 Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer mit einer Dachneigung bis einschließlich 15° sind vegetationsfähig auszuführen, zu begrünen und zu unterhalten (standortgerechtes Pflanzensortiment). Die Dachbegrünung ist mit einem mind. 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Von der Verpflichtung zur vollständigen Begrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als begehbare Dachterrasse oder der Aufnahme gebäudetechnischer Anlagen dienen. Es sind jedoch mind. 50 % zu begrünen.

6.4 Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und überdachte Stellplätze mit einer Grundfläche ab 25 m² sind als Gründächer mit mind. 8 cm Substratschicht auszuführen und dauerhaft zu unterhalten.

7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Anpflanzung § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Je Neubau eines Hauptgebäudes ist im Vorgartenbereich (Bereich zwischen der Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Bebauung) mindestens ein standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste (wird im weiteren Verfahren ergänzt) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Erhaltung § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

7.2 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, ordnungsgemäß zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz (Hochstamm, mind. 3xv.m.B., Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen.

7.3 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) kann ausnahmsweise von der Erhaltung der festgesetzten Bäume abgewichen werden, wenn deren Erhalt im Zuge der Bebauung nicht möglich ist oder erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind auf den Baugrundstücken gleichartige Ersatzpflanzungen (Hochstamm, mind. 3xv.m.B., Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen. Die Ausnahme setzt eine hinreichende fachliche Begründung voraus und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB:

1 Dächer

1.1 Als Dachformen sind Sattel- oder Walmdächer zulässig. Diese sind mit einer Dachneigung von 27 bis 45 Grad zu errichten.

1.2 Als Dachform der Flach- oder Pultdächer ist eine max. Dachneigung von 15 Grad zulässig. Flach- oder Pultdächer sind ausschließlich in Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig (siehe Text Teil B Pkt. 7.3).

1.3 Eine Kombination aus Photovoltaikanlage und Gründach ist zulässig.

2. Fassaden

2.1 Zur Wahrung eines ortsbildverträglichen Erscheinungsbildes sind bauliche Anlagen und Bauteile unzulässig, deren äußere Gestaltung durch architekturfremde oder ortsuntypische Elemente geprägt ist. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Säulenordnungen sowie säulenartige Bauteile mit entsprechender Gestaltung.

3. Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind bis zu max. 1,00 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind lebende Hecken ausgenommen.

4. Stellplätze, Carports und Garagen

4.1 Im Plangebiet sind mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem privaten Baugrundstück herzustellen.

4.2 Garagen und Carports müssen einen Abstand von 6,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

III. Hinweise

1. Überbaubare Grundstücksfläche: Zu den Grundstücksgrenzen sind stets die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen nach § 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein einzuhalten.
2. PV-Pflicht: Beim Neubau von Gebäuden sind auf den hierfür geeigneten Dachflächen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) gemäß § 26 EWKG zu installieren und zu betreiben. Es gilt die jeweils gültige Fassung des Gesetzes.
3. Ausschluss von Schottergärten: Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind nach § 8 (1) LBO SH
   - wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
   - zu begrünen oder zu bepflanzen.
4. Baum- und Gehölzschutz:
   - Die im B-Plan als zu erhalten festgesetzten Großbäume, die in ihrem Wurzelraum von Baumaßnahmen betroffen sein können, sind im Bereich der Kronentraufe/Wurzelraum zzgl. 1,5 m von jedweden Eingriffen freizuhalten. Eine Lagerung von Material und ein Abstellen von Baufahrzeugen im Wurzel- und Kronenraum + umlaufend 1,5 m um die zu erhaltenden Einzelbäume ist unzulässig und ggf. ist ein Stammschutz vorzusehen.
   - Während der Bauarbeiten sind die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS- LG4, „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV- Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung zu beachten.
   - Ggf. ist ein fachgerechter Rückschnitt vor Baustellenbeginn zur Vermeidung von Beschädigungen im Kronenraum durchzuführen.
5. Bodenschutz:
   - Die Oberböden sind als Baugrundträger für die Baugrundstücke, Stellplätze und Verkehrsflächen grundsätzlich ungeeignet und sind daher zu Baubeginn abzuschieben. Nach § 202 BauGB ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und ggf. auf geeignete Weise zwischenzulagern (nach DIN 19639 und 19731).
   - Der anfallende unbelastete Boden ist soweit wie möglich im Baustellenbereich wiederzuverwerten (Abfallvermeidung gemäß § 6 im Kreislaufwirtschaftsgesetz). Bodenaushub, der nicht vor Ort wieder verwendet werden kann oder als Abfall einzuordnen ist, fällt unter die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Insgesamt ist ein fachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenaushub sicherzustellen.
   - Auf die Einhaltung der Vorgaben des Baugesetzbuches, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften wird verwiesen.
6. Wasserschutz:
   - Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Wohnbebauung und der Verkehrsflächen soll vor Ort verbleiben und versickert werden. Hierbei sind die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.
   - Auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesvorschriften, DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften zum Wasserhaushalt wird verwiesen.
   - Das Plangebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III). Die Vorschriften und Verbote der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet, insbesondere die Verbote nach § 2 der Verordnung sind zu beachten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 der Stadtvertretung vom 18.07.2024.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungs- und Aufstellungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 erfolgte durch Abdruck in der Glinder Zeitung am 07.08.2024.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am .... durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am .... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtvertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung waren in der Zeit vom .... bis zum .... nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www. .... de veröffentlicht. Dies wurde durch .... vom .... bis .... ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichung elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können. Als erleichterte Zugangsmöglichkeit lag der Planentwurf mit Begründung zusätzlich während der Dauer der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Glinde während der folgenden Zeiten für jedermann zur Einsicht aus: ....

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

....
(Glinde, Datum) Siegelabdruck (......................)
-Bürgermeister-

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom .... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
(Öffentl. best. Verm-Ing.)

8. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am .... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

....
(Glinde, Datum, Siegelabdruck) (..................)
-Bürgermeister-

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....
(Glinde, Datum, Siegelabdruck) (..................)
-Bürgermeister-

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 27 durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im .... am .... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am .... in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden:
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

....
(Glinde, Datum, Siegelabdruck) (....................)
-Bürgermeister-

Übersichtsplan

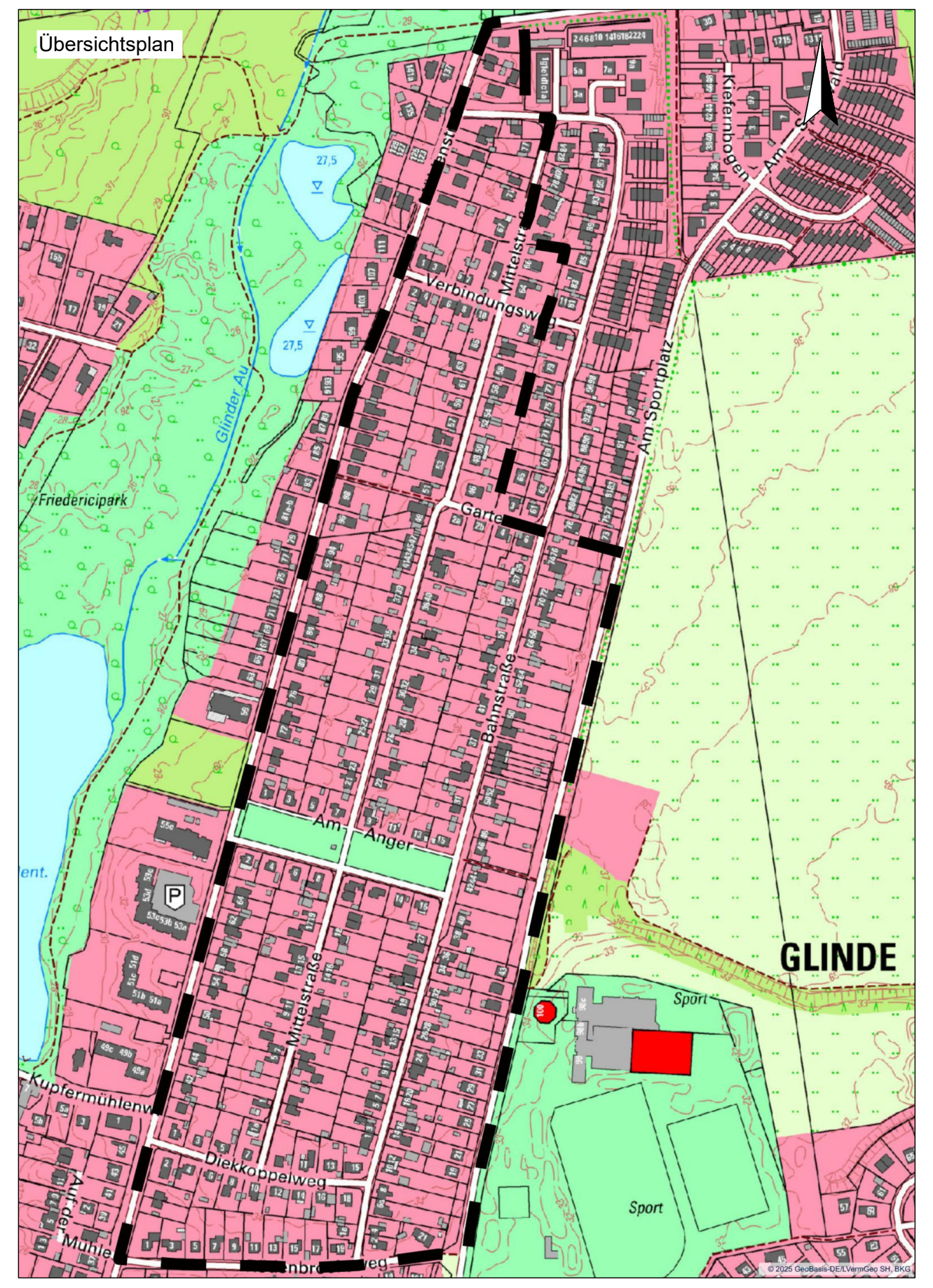

Satzung über die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 27

Für das Gebiet nördlich des Rödenbrooksweges, zwischen der Mühlenstraße im Westen und der Straße "Am Sportplatz" im Osten bis zur Straße "Hinter den Tannen" sowie des Anschluss an den Bebauungsplanes Nr. 27 A im Norden

Stadt Glinde
Kreis Stormarn

Verfahrensstand - Bauleitplanverfahren gemäß § 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB)

☐ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
☐ Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
☐ Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
☐ Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Vorentwurf April 2026